



Österreichische Ärztekammer  
zH Herrn  
KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	SV-GSt	Werner Pletzenauer DW 12408	DW 12695		19.11.2021

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (3. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (3. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit der Ärztegesetz-Novelle (BGBl I 2021/172) wurden die Führung der Ärzteliste, die Durchführung sämtlicher mit der Ärzteliste und der Berufsberechtigung im Zusammenhang stehender Verfahren, einschließlich der Besorgung diesbezüglicher Verwaltungsangelegenheiten sowie die behördlichen Aufgaben im Bereich der An- und Aberkennung von ärztlichen Ausbildungsstätten einschließlich Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen dem übertragenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer zugeordnet.

Da die Österreichische Ärztekammer gemäß § 245 ÄrzteG 1998 bis zum 31. Dezember 2022 für die Durchführung von Verfahren gemäß §§ 6a, 9, 10, 12, 12a und 13 ÄrzteG 1998 zuständig ist, soll nun auch eine entsprechende Abbildung dieser Verfahren in der Bearbeitungsgebührenverordnung erfolgen.

Durch die Ergänzung in § 13b ÄrzteG 1998 kann die Österreichische Ärztekammer nunmehr auch Bearbeitungsgebühren für die Verfahren zur Anerkennung von Spezialisierungsstätten einheben.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen für die im Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) angeführten Leistungen Bearbeitungsgebühren eingehoben werden.

Zudem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

**Zu § 1 1. Satz und Punkte 7 und 8 des Anhangs:**

Der vorliegende Entwurf sieht die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr auch in den Angelegenheiten des § 15 Abs 4 sowie § 30 Abs 4 Ärztegesetz vor. Dem entsprechend findet sich im Tarifanhang im Punkt 7 eine Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs 4 Ärztegesetz 1998 sowie in Punkt 8 eine Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung einer Unbescholtenheitsbescheinigung gemäß § 30 Abs 4 Ärztegesetz 1998.

Da § 13b ÄrzteG in der Fassung BGBl I Nr 172/2021 die Österreichische Ärztekammer jedoch bezüglich der §§ 15 und 30 Ärztegesetz nur in den Angelegenheiten des § 15 Abs 2, 3 und 5 sowie des § 30 Abs 2 Ärztegesetz zur Erlassung einer Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr ermächtigt, fehlt bezüglich der Angelegenheiten der §§ 15 Abs 4 (Bescheinigung für Migrationszwecke) und 30 Abs 4 Ärztegesetz (Unbescholtenheitsbescheinigung) die Rechtsgrundlage zur Einhebung einer Bearbeitungsgebühr.

Darüber hinaus wird gegen den vorliegenden Entwurf von der BAK kein Einwand erhoben.

